



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 19/02/03

Sitzung des Regionalrates am 28.07.2003

- TOP 13 : 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis), im Bereich der Stadt Menden
- Umwidmung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ASB sowie
 - Umwidmung von ASB in Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich
 - Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wenk

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat fordert die Stadt Menden auf, die bereits im GEP-Neuaufstellungsverfahren ermittelten Flächenüberhänge von 23,7 ha im Flächennutzungsplan abzubauen.
3. Die Bedenken der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen (LÖBF) und der Naturschutzverbände (LNV) gegen die geplante Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) werden zurückgewiesen.
4. Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Begründung

1. Sachdarstellung

Bereits im Verfahren zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) (GEP TA OB BO/HA) stand die Fläche „Lendringsen/Bieberbachtal“ aufgrund der Planungsabsicht der Stadt Menden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zur Disposition. Jedoch ist diese Fläche im GEP TA OB BO/HA aus siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gründen sowie aus Bedarfs Gesichtspunkten nicht als ASB dargestellt worden. Vielmehr wurden im GEP TA OB BO/HA in diesem Bereich die Darstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ beschlossen (siehe Anlage 1).

Mit Bericht vom 29.06.01 hat die Stadt Menden einen Antrag auf Änderung des GEP TA OB BO/HA im Bereich des Ortsteils Lendringsen im Bieberbachtal und hier im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen vom 26.03.1971 mit den Festsetzungen „Gewerbegebiet und Industriegebiet“ gestellt (siehe Anlage 1). Ziel der Stadt Menden ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Planungsabsichten zu schaffen. Sie will in diesem Gebiet statt - wie bisher aufgrund der Bauleitplanung festgesetzt - Gewerbe und Industriegebiet nunmehr vorwiegend Wohnbebauung entwickeln.

Absicht der Bezirksregierung Arnsberg war es, aufgrund der Ziele der Raumordnung und Landesplanung – wie bereits im Verfahren zur Aufstellung des GEP TA OB BO/HA – dem Antrag der Stadt Menden nicht zu folgen (vergl. Vorlage 04/1/02 vom 14.03.02). Nachdem die Stadt Menden einen neuen Vorschlag unterbreitet hat, der gegenüber dem ursprünglichen Antrag eine Verringerung der Fläche vorsieht, hat der Regionalrat am 26.9.02 einen Erarbeitungsbeschluss gefasst.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist haben 2 der 77 Beteiligten Bedenken und Anregungen vorgebracht. Diese wurden gem. § 15 (2) LPIG NRW mit den betroffenen Beteiligten am 07.05.2003 erörtert, um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (siehe Anlage 2).

Grundlage der Erörterung bildete hierbei die Ausgangslage, dass die Antragsflächen

- gegenüber den ursprünglichen Abmessungen reduziert wurden,
- nunmehr ausschließlich nördlich der Landstraße L 537 liegen,
- teilweise bereits gewerblich genutzt werden und
- im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen vom 26.03.1971 mit den Festsetzungen „Gewerbegebiet und Industriegebiet“ liegen.

2.1 Ausgeräumte Bedenken und Anregungen

Bis auf die unter 2.2 genannten Beteiligten bestand mit allen anderen Beteiligten Einvernehmen über die Darstellung des ASB.

2.1.1 Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die gegen die Inanspruchnahme von Freiraum vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LNV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

2.2.1 Bedenken der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

1. Im Hinblick auf das Gebot zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen sei zu prüfen, ob die Bereichsdarstellungen bedarfsgerecht erfolgten.
2. Es seien ökologische Konflikte zu vermeiden und Hochwasserereignisse zu regulieren.

3. Es sei bedenklich, dass der beantragte Allgemeine Siedlungsbereich sich als eine schmale Zone in die Landschaft hinein entwickeln solle.

2.2.2 Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LNV)

Bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP's Oberbereiche Bochum und Hagen haben die Naturschutzverbände die damals von der Stadt Menden ins Verfahren eingebrachte geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Bieberbachtal abgelehnt. An der damaligen ablehnenden Haltung der Naturschutzverbände zu der großflächigen Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches in Menden-Lendringsen hat sich bis heute nichts geändert. Im Einzelnen werden folgende Punkte angesprochen:

1. Der Wohnbauflächenbedarf könne auf der Grundlage der Darstellungen im verbindlichen GEP TA OB BO/HA sichergestellt werden. Insoweit stünden innerhalb des vom GEP und vom Flächennutzungsplan der Stadt Menden vorgegebenen Planungshorizontes in Menden ausreichende Bauflächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung.
2. Eine Zersiedlung der Landschaft werde durch die Darstellung eines bandartigen ASB in Lendringsen/Bieberbachtal festgeschrieben und damit die Zersiedlung des Raumes weiter voran schreiten.
3. Es sei eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die geplante Siedlungstätigkeit gegeben, da das Bieberbachtal als wichtige Ost-West-Biotopverbundachse vom Luerwald im Nordosten bis zur Hönne im Westen eine hervorgehobene regionale Bedeutung hat. Sowohl im Biotopkataster als auch im Ökologischen Fachbeitrag der LÖBF zur Neuaufstellung des GEP sei das Bieberbachtal als bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes im Biotopverbund hervorgehoben.
4. Die landschaftsgebundene Erholung sei im Bereich Lendringsen/Bieberbachtal beeinträchtigt, der einen wichtigen wohnsiedlungsnahen Freiraumbereich für die Bevölkerung von Menden darstelle und jetzt für eine gemischte Bebauung vorgesehen sei (ASB).
5. In das Überschwemmungsgebiet des Bieberbaches werde möglicherweise eingegriffen. Die in § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG definierten Überschwemmungsgebiete

seien in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Bebauung von diesen natürlichen Retentionsflächen sei grundsätzlich nicht möglich.

6. Das gemeldete FFH-Gebiet DE 4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ grenze unmittelbar an den geplanten ASB heran. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Luerwald u. Bieberbach“ müssten ausgeschlossen werden.
7. Das Kulturlandschaftsprogramm des Märkischen Kreises würde geschwächt, wenn durch die Planung Teile der Flächen nicht wie vorgesehen in das Programm aufgenommen werden könnten.
8. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei bereits auf der Ebene des GEP durchzuführen, da negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten seien.

2.2.3 Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich vollziehen (vergl. § 20 Abs. 2 und 4 Landesentwicklungsprogramm NW (LEPro)). Zur Entwicklung von Wohnbebauung, Mischbauflächen und gewerblicher Nutzung ist ein ausreichendes Flächenangebot zu sichern.

Die Bezirksplanungsbehörde erkennt an, dass in der Stadt Menden im Ortsteil Lendringsen aufgrund der derzeitigen Entwicklung an den vorhandenen Standorten Bieberbachtal eine Neuordnung der Siedlungsflächen erforderlich ist. Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen vom 26.03.1971 mit den Festsetzungen „Gewerbegebiet und Industriegebiet“ soll nunmehr eine Entwicklung ermöglicht werden, die sich für die Deckung des lokalen Bedarfs an Flächen vorwiegend für Wohnbebauung eignet.

Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass von der Darstellung von ASB und der geplanten Nutzung als Wohnsiedlungsbereich wesentlich geringere Beeinträchtigungen für den Freiraum ausgehen, als von einer möglichen Realisierung des BPlanes Nr. 15. Da die Darstellung von ASB den naturräumlichen Gegebenheiten also entgegen kommt, wurde auf eine FFH-Verträglichkeitsstudie verzichtet.

Nach heutiger Einschätzung ist eine Fläche für ASB nördlich sowie die Umwidmung von Bauflächen in Freiflächen entsprechend der Darstellung im GEP TA OB BO/A von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) südlich der L 537 erforderlich.

Die bedarfsgerechte Ausweisung eines ASB im Bereich "Bieberbachtal" ist unvermeidbar mit der Inanspruchnahme von gewerblichen Bauflächen mit den Festsetzungen „Gewerbegebiet und Industriegebiet“ verbunden, die teilweise noch landwirtschaftlich genutzt werden, da der Bedarf nach heutiger Erkenntnis nicht an anderer geeigneter Stelle im Siedlungsbereich abgedeckt werden kann.

Bei planungsrechtlich gesicherten Standorten wurde festgestellt, dass die Flächen den an sie gestellten Anforderungen aufgrund von Standort- und Verfügbarkeitsproblemen nicht gerecht werden. Auch alternative Standorte außerhalb der vorhandenen Siedlungsstruktur, der ausgewiesenen Siedlungsflächen und festgesetzten Baugebieten kommen deshalb nicht in Frage, weil es sich bei den Flächen um planungsrechtlich gesicherte Gebiete handelt, die nach geltendem Recht jederzeit bebaut werden könnten.

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des GEP TA OB Bochum und Hagen konnten innerhalb des Siedlungsraumes keine ausreichenden Flächen dargestellt werden. Vielmehr waren eine Reihe von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für eine Besiedlung ungeeignet. Diese Flächen gingen mit ca. 23,7 ha als Überhang in die Flächenbilanz ein und sollen abgebaut werden. Somit entsprachen die im GEP ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereiche einer bedarfsgerechten Darstellung in der Stadt Menden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA wurde beachtet, dass das Biebertal ein wertvoller Bestandteil des Freiraums ist und somit jede über den heutigen Ortsrand wesentlich hinausgehende Besiedlung des Biebertals eine regionalplanerische Fehlentwicklung darstellen würde. Insofern sollte eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vermieden werden. Entsprechend ist im GEP TA OB BO/HA der „Luerwald einschließlich Biebertal“ als „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) und der verbleibende Teil bis zum Ortsrand des Ortsteils Lendringsen als „Be-

reich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt worden. Dies trifft auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 zu, der vorwiegend im Bereich des BSLE liegt und im östlichen Teil im wesentlichen naturnah erhalten geblieben ist. Eine nunmehr umweltverträgliche Neuordnung des Siedlungsraumes einerseits und eine den Naturraum begünstigende Entwicklung andererseits wird mit der Aufgabe der Baugebiete südlich der L 537 erreicht. Die Rückwidmung weiterer Baugebiete nördlich der L 537, wie im GEP TA OB BO/HA vorgesehen, würde Entschädigungsforderungen nach sich ziehen.

Die Frage, ob es sich hier um eine bandartige bauliche Entwicklung entlang von Verkehrswegen handelt (vergl. § 24 Abs. 2 LEPro), wird relativiert, da die Fläche festgesetztes Baugebiet ist und bereits teilweise gewerblich genutzt wird. Zudem wird die Fläche begrenzt durch den Bieberbach und die L 537. Somit stellt der Bereich eine in sich abgeschlossene Fläche dar. Ferner handelt es sich bei dem nördlichen Bereich „Lürbke“ um mögliche Flächen für eine künftige Siedlungsentwicklung, so dass gegebenenfalls nicht mehr von einer bandartigen baulichen Entwicklung die Rede sein kann.

Der landschaftsorientierten Erholung wird auch weiterhin durch das vorhandene Wegenetz ausreichend Rechnung getragen. Weitere Gesichtspunkte wie der Hochwasserschutz, der insbesondere für die Flächen nördlich des Bieberbaches relevant wird, und wie die Vermeidung einer Beeinträchtigung benachbarter FFH-Gebiete, sind im Einzelnen in nachfolgenden Verfahren zu klären. Der Träger des Kulturlandschaftsprogramms hat keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht. Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen.

Auch ist auf Grund des Erfordernisses, Flächeninanspruchnahmen umweltverträglich zu vollziehen (vergl. § 20 Abs. 2 und 4 LEPro), eine alternative Standortuntersuchung in Betracht gezogen worden, die sich jedoch erübrigt, da es sich bei obigem Standort bereits um festgesetzte Baugebiete handelt.

Folgende Überlegungen flossen in die Prüfung der GEP-Änderung gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplanes ein:

Nach dem Ziel B.III.1.2.1 des LEP darf Freiraum für andere Funktionen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Bedarf für eine bestimmte Nutzung besteht, die nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur möglich ist. Ein Bedarf für ausreichend ASB ist zur Bewältigung der Nachfrage gegeben. Dies setzt die Rücknahme der für eine Siedlungsentwicklung ungeeigneten Flächen voraus, die in diesem Verfahren ermittelt wurden.

Zudem war zu prüfen, ob der Bedarf durch Nutzung von Reserven innerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes entsprechend der Forderung des Zieles B.III.1.2.3 des LEP abgedeckt werden kann. Dies ist, wie schon ausgeführt, in der Stadt Menden nicht mehr möglich.

Da somit sowohl der Bedarf gegeben ist als auch eine Nutzung innerhalb des Siedlungsraumes nicht möglich ist, ist die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne des LEP gegeben. Das macht die Darstellung der Fläche des ASB in verkehrsgünstiger Zuordnung zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.

Bei der von den politischen Gremien aufgrund des Planungsstandes vorgesehenen Umwidmung im Rahmen eines Flächentausches handelt es sich um eine größere Fläche im Bereich „Platte Heide“, die etwa der Fläche im „Bieberbachtal“ entspricht (vergl. auch Ziel B.III.1.2.4 des LEP). Die Fläche im Bereich „Platte Heide“ ist im GEP darstellungsrelevant und soll entsprechend von ASB in AFAB umgewidmet werden (siehe Anlage 1).

3. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation gelangt die Bezirksplanungsbehörde zu folgender Beurteilung:

Die geplante Siedlungsentwicklung wird für erforderlich gehalten, um der Notwendigkeit zur Neuordnung im Bereich Lendringsen/Bieberbachtal und der Allgemeinen Siedlungsbereiche in der Stadt Menden Rechnung zu tragen.

Einerseits wird nicht verkannt, dass mit der weiteren Inanspruchnahme des Freiraumes im Bereich des Standortes "Bieberbachtal" ein Funktionsverlust des Freiraumes in einem für das gesamte Freiraumsystem durchaus wichtigen Bereich verbunden ist. Jedoch handelt es sich um bereits in der Bauleitplanung planungsrechtlich gesicherte Bauflächen bzw. Baugebiete. Aufgrund der nur teilweisen Ausschöpfung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15, der Berücksichtigung der L 537 als südliche Zäsur und der naturräumlichen Rahmenbedingungen nördlich der L537 ist die Entwicklung eines ASB aber vertretbar.

Andererseits ist die zeitnahe Bereitstellung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes in der Stadt Menden zur Sicherung und Schaffung von Wohnraum und Sicherung von Arbeitsplätzen auf verbleibenden gewerblichen Flächen von kommunaler Bedeutung. Für Siedlungszwecke ungeeignete Flächen werden im Rahmen eines Flächentausches in Freiraum umgewidmet.

Im Rahmen der Abwägung wurde daher der geordneten Entwicklung eines dem Ortsteil Lendringsen zugeordneten Siedlungsbereichs der Vorrang gegenüber Freiraumbelangen eingeräumt.

Das Erarbeitungsverfahren führt insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan zu ändern ist.

4. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

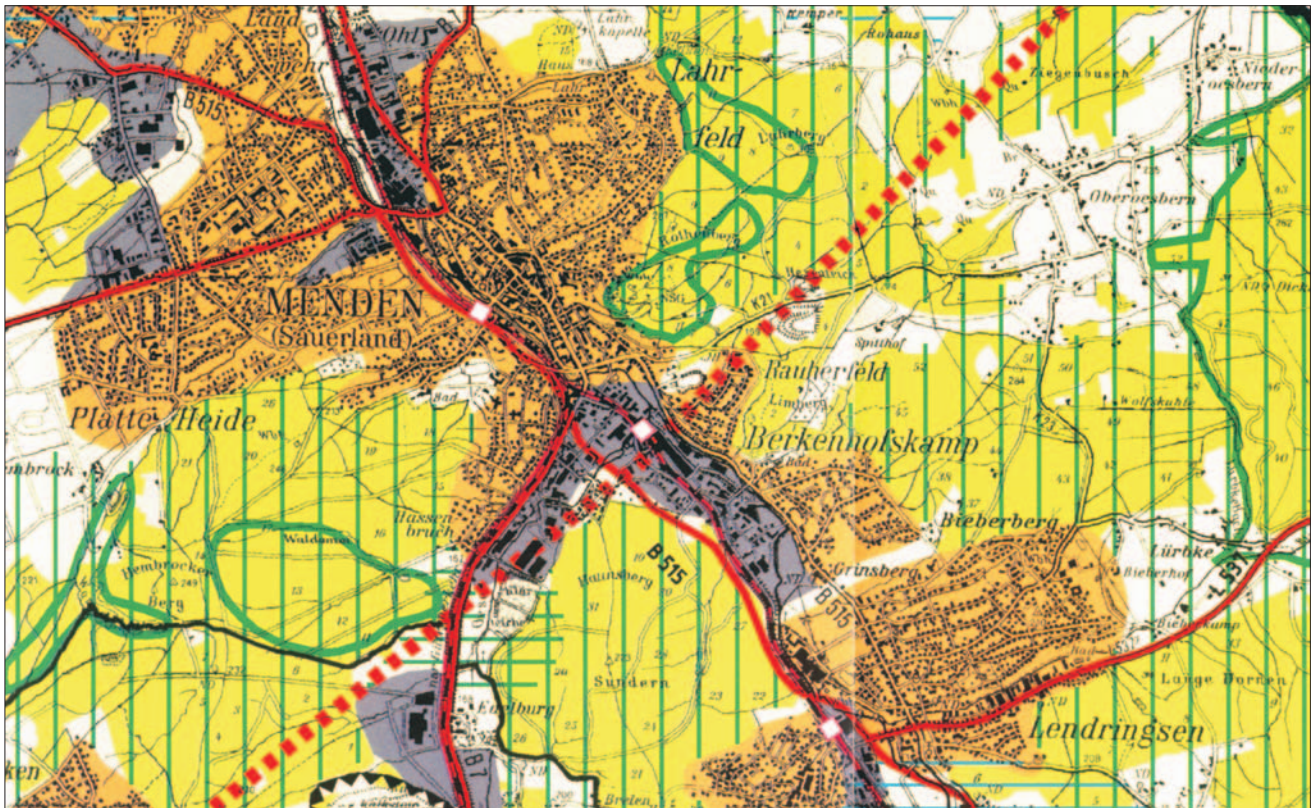
GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

Beantragte Änderung des GEP im Bereich der Stadt Menden
(Neuordnung von ASB, AFAB und BSLE)

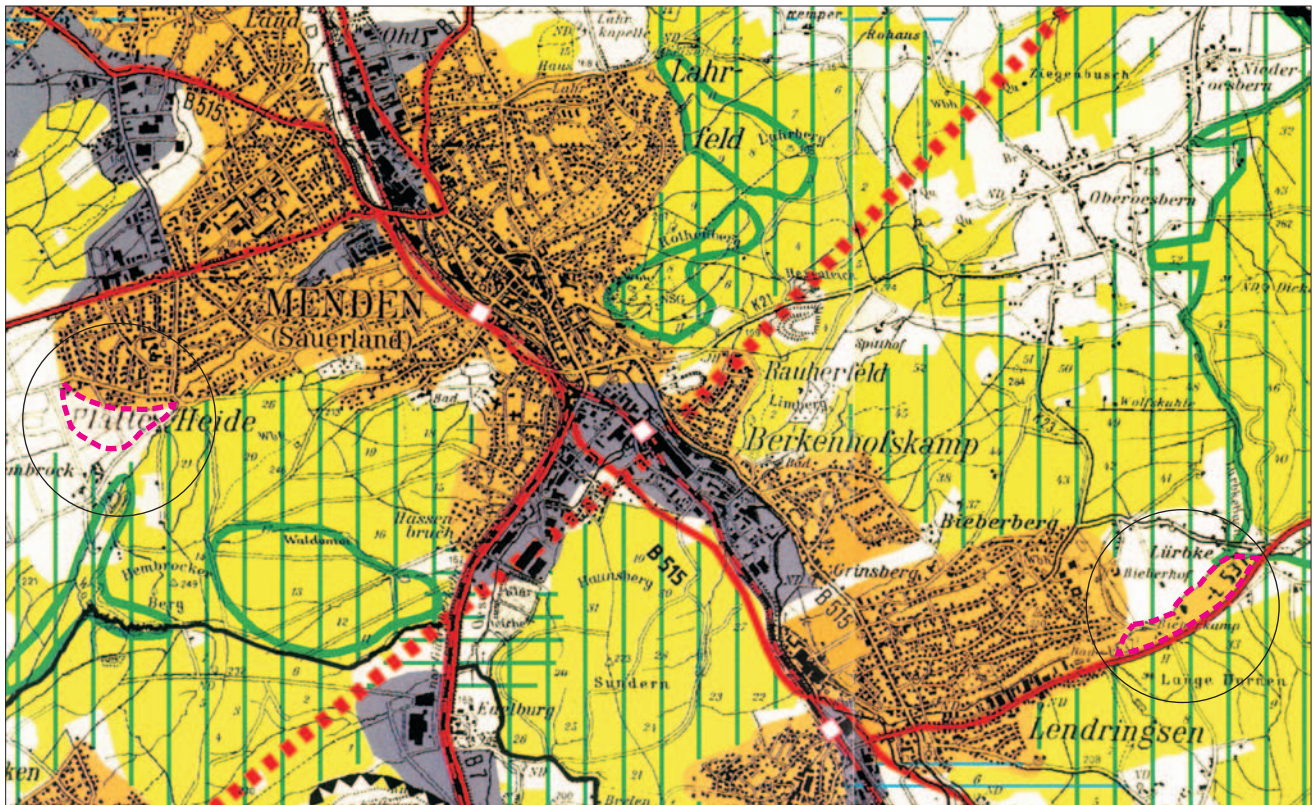
- Auszug -

Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 28.07.2003

genehmigter GEP



Antrag der Stadt Menden (Erweiterung und Rücknahme von ASB, AFAB und BSLE)



Maßstab 1:50000

- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

beantragter Änderungsbereich

Niederschrift:

über das Ergebnis der Erörterung am 07.05.2003
bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde)

**Erarbeitsungsverfahren zur 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Ober-
bereiche Bochum und Hagen;**

Erörterung gem. § 15 Abs. 2 LPlG NRW

Teilnehmer: s. Anwesenheitsliste

Verhandlungsleiter: AD Schmitt

Anlagen: Kopie der Stellungnahme der LÖBF und des Landesbüros der Naturschutzverbände

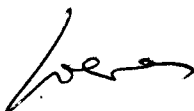
Der Verhandlungsleiter begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrensbeteiligten (LÖBF, Landesbüro der Naturschutzverbände, SIHK und der Stadt Menden)

Seitens der Stadt Menden wurde zu Beginn der Erörterung noch einmal ausführlich die vorgesehene Planung dargelegt. Hierbei machten die Vertreter der Stadt Menden deutlich, dass im Gegenzug zu den ca. 17 ha neuen Siedlungsflächen, die überwiegend einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen, im Bereich „Platte Heide“ eine ca. 18 ha große Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan aufgegeben werden soll.

Der Vertreter der LÖBF wie auch des Landesbüros der Naturschutzverbände hielten ihre schriftlich geäußerten Bedenken aufrecht (s. Anlage).

Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

Zur Klärung der aktuellen Bedarfssituation sollte zwischen der Stadt Menden und der Bezirksplanungsbehörde ein kurzfristiger bilateraler Gesprächstermin vereinbart werden.



Anwesenheitsliste

zum ~~1. zur~~ Erörterungsgespräch
 (2. - And. der GEP, TA OB Bo / Hagen, im Bereich Stadt Menden)

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
1	OELERT, EUGEN	AL 62	STADT MENDEN	<i>[Signature]</i>
2	Rindel, Birgit	Sachb. 62	Stadt Menden	<i>[Signature]</i>
3	Wenk	ORBR	Reg. bez. Arnsberg	<i>[Signature]</i>
4	VELTE, Werner	Techn. Bgo.	STADT MENDEN	<i>[Signature]</i>
5	Richard	RDI	BR Arnsberg	<i>[Signature]</i>
6	WEGMANN	ORBR	BR ARNSBERG	<i>[Signature]</i>
7	Claussen	ORR	LÖBE	<i>[Signature]</i>
8	Havestadt	Dipl.-Ing	Des 51.1	<i>[Signature]</i>
9	Schwödel, Fritz	an erdachte Nat f Sch.	Verbande, Labu	<i>[Signature]</i>
10	Bending, Frank	FBL	SIHK	<i>[Signature]</i>
11	Joeres	RBAR	BR Arnsberg	<i>[Signature]</i>
12				
13				
14				



Anlage

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Dienstgebäude

Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen

Internet <http://www.loebf.nrw.de>
Bearbeiter Herr Dr. Tyge Claussen

Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 324 bzw. 385
Telefax (02361) 305 - 546

Bezirksregierung Arnsberg

Postfach

59817 Arnsberg

Ihr Zeichen

Ihre Schreiben jeweils vom

Mein Zeichen

Datum

62.1.0-8.10-2-02

1. Okt. 2003

32/ 62720-C1

10.1.2003

2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes

Teilabschnitt Oberbereich Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum/ Herne/ Hagen/ Ennepe-Ruhr-Kreis/ Märkischer Kreis) im Bereich der Stadt Menden – Umwandlung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie Breichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in Allgemeinen Siedlungsbereich

Erarbeitung gemäß § 15 LPlG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben bitten Sie anhand der mit geschickten Unterlagen, bestehend aus einem Änderungsplan und einer Beteiligungsliste, zu der beabsichtigten GEP-Änderung Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird Folgendes mitgeteilt:

Die Landesstatistiken weisen aus, dass nach wie vor Landschaftsverbrauch und Bodenversiegelung zu schnell voranschreiten. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das Gebot zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen ist es seitens hiesiger zur Prüfung verpflichteten Stelle nicht zu akzeptieren, dass hier als Änderungsgründe nur der bloße Wunsch einer Gemeinde vorgetragen und in diesem Zusammenhang die Erforderlichkeit der GEP-Änderung lediglich behauptet aber nicht begründet dargelegt wird.

Im Hinblick auf die Verbindlichkeit des Wunsches lässt sich den Unterlagen noch nicht einmal entnehmen, ob dieser Änderungswunsch per Ratsbeschluss Gemeindewille geworden ist oder ob er nur als Idee im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung geäußert worden ist.

Hierzu sollte seitens der Gemeinde noch ausführlich nachgetragen werden. Bisher sind die Unterlagen für eine nachvollziehende Prüfung zu dürftig.

Sollte die Stadt Menden nachweisen können, dass die von ihr begehrte GEP-Änderung erforderlich und von der Gemeinde gewollt ist, sollte sie weiterhin darlegen, ob die Planänderung ökologische Konflikte nach sich ziehen würde oder nicht; und wenn ja, wie sie diese zu lösen beabsichtigt. Hierzu sollte sie sich bereits in diesem frühen Planungsstand auch mit der Frage beschäftigen, wie sie im beantragten Änderungsbereich die Auswirkungen der Neuversiegelung so in den Griff bekommt, dass sie nicht zu möglichen Hochwasserereignissen flussabwärts beiträgt. Es empfiehlt sich, für all diese Fragen eine Plan-UVP durchzuführen.

Anhand der mitgelieferten Kartendarstellung lässt sich entnehmen, dass der beantragte ASB-Bereich als eine schmale Zone in die Landschaft hinein geplant ist. Dies ist bereits insoweit bedenklich, als sie nicht zur Abrundung einer vorhandenen Siedlung dient. Sie würde die Zersiedlung der Landschaft fördern, indem unter anderem im Bereich des Bieberhofs ein Landschaftszwickel geschaffen würde, der wiederum Siedlungen provozieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

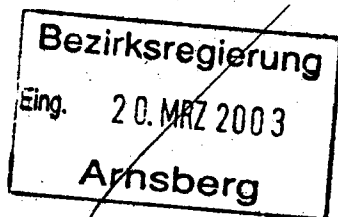
KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1

59817 Arnsberg



Unser Zeichen (bitte unbedingt angeben)
MK 17-10.02 GEP
Auskunft erteilt: Herr Mackmann

Ihr Zeichen
62.1.0-8.10-2-02

Ihr Schreiben vom
01.10.2002

Datum
19.03.2003 Ma

2. Änd. GEP Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märkischer Kreis) im Bereich der Stadt Menden – Umwandlung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereichen sowie Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in Allgemeinen Siedlungsbereich

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW als **EINGABE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober letzten Jahres haben Sie die anerkannten Naturschutzverbände NRW zur o.g. 2. Änderung des GEP's Oberbereiche Bochum und Hagen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist am 31.01.2003 abgelaufen.

Nach routinemäßiger Durchsicht der hier vorliegenden Akte zur 2. Änderung des GEP's habe ich festgestellt, dass von den Naturschutzverbänden bedauerlicherweise keine Stellungnahme abgegeben worden ist.

Aufgrund der zu prognostizierenden erheblichen nachhaltigen regional-bedeutsamen und raumplanerischen Auswirkungen der mit der 2. Änderung des GEP's geplanten Darstellung eines großflächigen ASB's entlang des Bieberbachtals sehe ich mich veranlasst, die folgende Stellungnahme abzugeben.

Da die Frist zur Abgabe der Stellungnahme bedauerlicherweise bereits abgelaufen ist, mache diese Stellungnahme namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände als **Eingabe** im Verfahren geltend.

Stellungnahme

Die 2. Änderung des GEP Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden mit dem Ziel einer Darstellung eines ASB's wird abgelehnt.

Begründung

Begründung

Bereits im Verfahren zur Neuauflistung des GEP's Oberbereiche Bochum und Hagen haben die Naturschutzverbände die damals von der Stadt Menden in's Verfahren eingebrachte geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Bieberbachtal abgelehnt. Die damals vorgebrachten Bedenken der Naturschutzverbände sind der Bezirksregierung hinlänglich durch die im Verfahren zur Neuauflistung des GEP Oberbereiche Bochum und Hagen fristgerecht abgegebene Stellungnahme sowie die verschiedenen Erörterungen bekannt.

An der damaligen ablehnenden Haltung der Naturschutzverbände zu der großflächigen Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches in Menden-Lendringsen hat sich bis heute nichts geändert.

Für die Naturschutzverbände ist auch nicht erkennbar, dass sich an den von der Bezirksregierung ermittelten Grundlagen (z.B. Bedarfsermittlung Wohnsiedlungen etc.) irgend etwas geändert haben könnte. Letztlich ist der GEP auf der Grundlage einer auf ca. 15 Jahre ausgerichteten Prognose entwickelt worden; die bisherige Darstellung im rechtskräftigen GEP ist daher ausreichend und braucht nicht an die Wünsche der Stadt Menden angepasst zu werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung die im damaligen Verfahren von der Stadt Menden gewünschte Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches entlang des Bieberbachtals aus regionalplanerischen und raumordnerischen Gründen sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes abgelehnt hat.

Im GEP ist daher die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) sowie „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) erfolgt. Der damalige Regionalrat hat - nach intensiver Auseinandersetzung mit diesem Wunsch der Stadt Menden - die Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches im Bieberbachtal abgelehnt und vielmehr der jetzt einer ASB-Darstellung entgegenstehenden Darstellung als Freiraumbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugestimmt (siehe hierzu auch Sitzungsvorlage 24/99, TOP 6).

Die mit der Darstellung als Allgemeiner Freiraumbereich sowie Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dokumentierte Bedeutung entlang des Bieberbachtals für Natur und Landschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung hat letztlich auch die den GEP genehmigende Behörde, die Staatskanzlei des Landes NRW erkannt und daher den GEP mit der entsprechenden Darstellung Allgemeiner Freiraumbereich und Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, genehmigt.

In 2002 hat dann die Stadt Menden einen weiteren Versuch unternommen, die geplanten Bauflächen über eine Änderung des GEP's an die Ziele der Regionalplanung und Raumordnung „anzupassen“ (2. Änderung des GEP, Sitzungsvorlage 04/1/02, Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002). Allerdings ist auch dieser Versuch gescheitert: Die Bezirksplanungsbehörde hat ausführlich in der Sitzungsvorlage 04/1/02 zur Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 die Ablehnung des Wunsches der Stadt Menden begründet. Der hierzu angesetzte Punkt 8 der Tagesordnung der Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002 ist abgesetzt worden. Eine Entscheidung wurde daher hierzu nicht getroffen.

Das jetzt erneut der Versuch unternommen wird, die 2. Änderung des GEP wieder aufleben zu lassen, ist schon eine gelinde gesagt, „merkwürdige Vorgehensweise“, zumal keine neuen Argumente für die Darstellung eines ASB's in Menden-Lendringsen vorgebracht werden.

Die von der Bezirksregierung bislang gesehenen Gründe zur Zurückweisung einer Darstellung des ASB im Bereich des Bieberbachtals haben nach Auffassung der Naturschutzverbände weiterhin volle Gültigkeit. Ich verweise daher im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme der Naturschutzverbände insbesondere auf die Vorlage 04/1/02 zur Sitzung des Regionalrates am 14.03.2002, in der die Ablehnung der ASB-Darstellung von der Bezirksregierung begründet wird.

Die aus Sicht der Naturschutzverbände wichtigsten einer ASB-Darstellung in Menden-Lendringsen entgegenstehenden Belange werden im folgenden aufgeführt:

Völlig mangelhafte Begründung

Die von der Stadt Menden jetzt erneut initiierte 2. Änderung des GEP's ist in keiner Weise begründbar. Dem entsprechend ist auch keine nachvollziehbare Begründung vorgelegt worden. Selten sind den Naturschutzverbänden dermaßen dürftige Unterlagen für eine GEP-Änderung zur Stellungnahme übersandt worden, wie im vorliegenden Fall. Aus diesem Grund ist es auch kaum möglich eine umfassende und detaillierte Stellungnahme zu der 2. Änderung des GEP's zu erarbeiten. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die Stadt Menden keine aktuellen neuen Gründe zur Darstellung des ASB's in Lendringsen vorbringen kann, ansonsten hätte sie es getan. In der Tat gibt es auch keine neuen Gründe, die zu einer anderen Entscheidung als der bisherigen Ablehnung der Darstellung des ASB's im Bieberbachtal führen können.

Bedarf nicht vorhanden

Zweifelhaft ist nach wie vor die Frage des Bedarfes eines neuen ASB's in Menden-Lendringsen: Innerhalb des vom GEP und vom Flächennutzungsplan der Stadt Menden vorgegebenen Planungshorizontes bestehen in Menden ausreichende Bauflächen für eine Wohnbebauung. Bereits bei der Neuaufstellung des GEP's wurden in Menden zusätzliche ASB's dargestellt. Insgesamt besteht kein Zweifel, dass der Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Darstellungen im rechtskräftigen GEP sichergestellt werden kann.

Die Stadt Menden hat daher ausführlich zu begründen, warum sie einen Bedarf sieht, im Bieberbachtal zusätzliche Wohnsiedlungsflächen darzustellen. Hierbei ist darzulegen, ob alle Wohnbauflächendarstellungen des FNP's bereits voll ausgeschöpft sind und ob alle möglichen Arrondierungen vorhandener Wohnstandorte genutzt worden sind.

Zersiedlung der Landschaft wird Vorschub geleistet

Die Darstellung eines ASB im Bieberbachtal stellt zudem keine Abrundung der bestehenden Bebauung dar, was von den Naturschutzverbänden mitgetragen werden könnte, sondern ein Hinausschieben der Siedlungsflächen in die freie Landschaft; durch die Darstellung eines bandartigen ASB's im Bieberbachtal wird die Zersiedlung des Raumes weiter voranschreiten. Dieses ist aus regionalplanerischen und raumordnerischen Gründen abzulehnen.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Fakt ist es, dass die Stadt Menden auch keine Begründung geben kann, warum nunmehr die mit der 2. Änderung beabsichtigte Darstellung eines ASB entlang des Bieberbachtals - und zudem in den Ausmaßen wie geplant - regionalplanerisch und raumordnerisch gerechtfertigt werden kann: Sowohl naturhaushaltlich als auch landschaftlich hat sich am damaligen Sachverhalt nichts geändert - das Bieberbachtal hat als wichtige Ost-West-Biotopverbundachse vom Luerwald im Nordosten bis zur Hönne im Westen eine hervorgehobene regionale Bedeutung. Sowohl im Biotopkataster der LÖBF als auch im Ökologischen Fachbeitrag der LÖBF zur Neuaufstellung des GEP's ist das Bieberbachtal als bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes im Biotopverbund hervorgehoben. Somit würde jeden über den Ortsrand hinausgehende Besiedlung des Bieberbachtals eine regionalplanerische Fehlentwicklung darstellen. Von daher kann wegen dieser naturhaushaltlichen Anforderungen das Bieberbachtal und die im Zusammenhang zu sehenden angrenzenden Freiraumbereiche für eine weitere in den Naturraum ausufernde Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Dem entsprechend ist im rechtskräftigen GEP - mit Zustimmung des Regionalrates - der „Luerwald einschl. Bieberbachtal“ als BSN und der Bereich bis zum Ortsrand des Ortsteils Lendringsen der Stadt Menden als BSLE dargestellt worden.

Landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigt

Der Bereich in Lendringsen, der jetzt für eine gemischte Bebauung vorgesehen ist (ASB) stellt einen wichtigen wohnsiedlungsnahen Freiraumbereich für die Bevölkerung von Menden dar. Aus diesem Grund ist auch im rechtskräftigen GEP nicht nur die Darstellung als Allgemeiner Freiraumbereich und Agrarbereich (AFBA), sondern zusätzlich überlagernd die Darstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) erfolgt.

Hochwasserproblematik

Eine bandartige Siedlungsentwicklung in bzw. entlang der Talauflage des Bieberbaches ist nicht vertretbar. Möglicherweise ist sogar mit Eingriffen in das Überschwemmungsgebiet des Bieberbaches zu rechnen. Auf den Erlass des damaligen MURL v. Februar 1999 zum Vollzug des § 32 WHG (IV B 5 – 50 35 30) weise ich hier ausdrücklich hin.

Demnach sind die in § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG definierten Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Bebauung von diesen natürlichen Retentionsflächen ist grundsätzlich nicht möglich.

Im übrigen weise ich zudem darauf hin, dass bei der Neuaufstellung der GEP neuerdings Überschwemmungsbereiche darzustellen sind. Leider trifft dieses zwar auf den rechtskräftigen GEP Oberbereich Bochum und Hagen nicht zu; gleichwohl sind diese Überschwemmungsgebiete bei Änderungen der GEP's nunmehr zwingend zu beachten. Mindestens fehlen in der Begründung zur 2. GEP-Änderung hierzu konkrete Aussagen. Unabhängig von einer derartigen Ausführung halten die Naturschutzverbände allerdings die Darstellung eines ASB im Bieberbachtal für nicht rechtens, da dieses im Gegensatz zum o.g. MURL-Erlass stehen würde.

Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald u. Bieberbach“

Unmittelbar an den geplanten ASB grenzt das gemeldete FFH-Gebiet DE 4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ heran. Wie die FFH-VS zur Planung der A 46 zwischen Hemer – Menden – und Neheim-Hüsten gezeigt hat, ist auch gerade der Bieberbach Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Bruthabitate des Schwarzstorches finden sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten ASB. Zudem sind sowohl in Lürbkebach wie auch Bieberbach Vorkommen von Groppe und Bachneunauge festgestellt worden. Bei allen hier genannten Arten handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-RL der EU. Es handelt sich um wesentliche und signifikante Bestandteile des gemeldeten FFH-Gebietes.

Jegliche Beeinträchtigungen dieser hochempfindlichen Arten sind auszuschließen, da diese Beeinträchtigungen zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet insgesamt führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele nicht mehr eingehalten werden können, zumal hier auch Summationswirkungen zu beachten sind (z.B. Bau und Betrieb der geplanten A 46 zwischen Hemer – Menden – Neheim-Hüsten). Mindestens ist bereits auf der Ebene der 2. GEP-Änderung eine FFH-VP vorzunehmen.

Beeinträchtigung Kulturlandschaftsprogrammflächen

Der überwiegende Teil des für die ASB-Darstellung vorgesehenen Bereiches besteht aus potentiellen Flächen des Kulturlandschaftsprogramms des Märkischen Kreises. Ein Teil dieser Flächen ist vorgesehen, in das Kulturlandschaftsprogramm aufgenommen zu werden, sobald die Pachtverhältnisse und Eigentumsverhältnisse es zulassen. Der jetzt beabsichtigte Entzug, d.h. Total-Verlust dieser potentiellen Flächen würde zu einer Schwächung des Kulturlandschaftsprogramms führen.

Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig

Aufgrund der bereits seit längerem bekannten schwerwiegenden, nachhaltigen und erheblichen negativen Auswirkungen einer ASB-Darstellung bzw. der nachfolgenden Bauflächennutzung ist zu prognostizieren, dass es zu entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG kommen wird. Daher ist die Durchführung einer UVP bereits auf der Ebene des GEP's notwendig. Von der Stadt Menden sind daher entsprechende Untersuchungen bzw. Aussagen zu fordern, wenn sie - trotz bereits bekannter regionalplanerischer, raumordnerischer und naturhaushaltlicher und landschaftlicher entgegenstehender Belange - weiterhin die Darstellung eines ASB's in Lendringsen verfolgt.

Fazit

In der Zusammenfassung ist zu sagen, dass sich nach Auffassung der Naturschutzverbände aufgrund der Bestandssituation Natur und Landschaft (einschl. FFH-RL der EU) bzw. dem Bedarf an Wohnsiedlungen in Menden gegenüber der bisherigen Nichtdarstellung eines ASB's im Bereich Lendringsen keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Die geplante 2. Änderung des GEP's ist von der Stadt Menden nicht begründet worden; aufgrund der bestehenden Verhältnisse kann die Stadt die gewünschte Darstellung eines ASB's auch nicht begründen. Es besteht keinerlei Grundlage für die Ausweisung eines ASB's in Menden-Lendringsen.

Ich bitte diese Stellungnahme als Eingabe im Verfahren zur 2. Änderung des GEP Oberbereich Bochum und Hagen zu werten und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mackmann